

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 4. Mai 1933	Nr. 46
------	---------------------------------------	--------

Inhalt: Gesetz über das Wahlrecht zur landwirtschaftlichen Berufsvertretung bei Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren. Vom 28. April 1933 S. 233
 Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 4. Mai 1933 S. 233
 Bekanntmachung über Mieterschutz. Vom 27. April 1933 S. 235
 Berichtigung S. 240

Gesetz über das Wahlrecht zur landwirtschaftlichen Berufsvertretung bei Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren.
 Vom 28. April 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Wahlrecht zu einer öffentlich-rechtlichen landwirtschaftlichen Berufsvertretung (Landwirtschaftskammer, Bauernkammer) wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß eine Person mit Beiträgen zu der Berufsvertretung im Rückstand ist, oder daß über das Grundstück einer Person das Zwangsversteigerungsverfahren oder das Zwangsverwaltungsverfahren eröffnet ist.

§ 2

Die Vorschrift tritt mit dem 31. Dezember 1934 außer Kraft.

Berlin, den 28. April 1933.

Der Reichskanzler
 Adolf Hitler

Der Reichsminister
 für Ernährung und Landwirtschaft
 Hugenberg

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.
 Vom 4. Mai 1933.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175, 177) wird zur Durchführung des § 15 dieses Gesetzes verordnet, was folgt:

§ 1

(1) Als Angestellte oder Arbeiter (Dienstverpflichtete) im Sinne des Gesetzes gelten die vom

Reich, von den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden, von Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie diesen gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen (Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 6. Oktober 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 537 —, Dritter Teil Kapitel V Abschnitt I § 15 Abs. 1) durch privatrechtlichen Dienstvertrag oder Geschäftsbesorgungsvertrag verpflichteten und verpflichtet gewesenen Personen, im letzteren Falle nur hinsichtlich der Bezüge, die sie oder ihre Hinterbliebenen im Hinblick auf das frühere Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis erhalten.

(2) Die Reichsbank und die Deutsche Reichsbahngesellschaft werden ermächtigt, entsprechende Anordnungen zu treffen.

§ 2

(1) Verträge der im § 1 bezeichneten Art, die nach dem 8. November 1918 geschlossen worden sind, obwohl die Dienstverpflichteten die vorgeschriebene oder übliche Vorbildung oder sonstige Eignung nicht besessen haben, sind durch einseitige Erklärung des Dienstberechtigten unverzüglich fristlos zu lösen. Bis zur Dauer von drei Monaten nach Ablauf des Monats, in dem die Lösung erfolgt, werden dem Dienstverpflichteten seine bisherigen Bezüge belassen, aber keinesfalls über den Zeitpunkt hinaus, bis zu dem die Bezüge zu zahlen gewesen wären, wenn eine Kündigung des Vertrages nach den bisher geltenden Vorschriften erfolgt wäre.

(2) Nach Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Frist sind alle Ansprüche des Dienstverpflichteten aus dem gekündigten Vertrag einschließlich etwaiger Ansprüche auf Versorgungsbezüge erloschen.

(3) Im Falle der Bedürftigkeit kann dem ehemaligen Dienstverpflichteten, besonders wenn er für mittellose Angehörige sorgt, eine jederzeit wider-rufliche laufende Unterstützung bis zu zwei Fünfteln der Bezüge bewilligt werden, die ihm im Falle der Kündigung des Vertrages nach den bisher geltenden Vorschriften vom Ablauf der Kündigungsfrist an

zugestanden hätten. Falls nach den bisher geltenden Vorschriften eine Kündigung ausgeschlossen war, kann die Unterstützung bis zu zwei Fünfteln der Versorgungsbezüge betragen, die im Falle der Berufsunfähigkeit gewährt worden wären. Aufwandsentschädigung darf bei der Bemessung der Unterstützung nicht berücksichtigt werden; auch darf die Unterstützung keinesfalls höher sein als die Hälfte des in § 26 Abs. 2 Satz 1 des Reichsbeamtengesetzes vorgesehenen Höchstbetrages des Wartegeldes eines Beamten.

§ 3

(1) Verträge der in § 1 bezeichneten Art, die mit Personen nicht arischer Abstammung als Dienstverpflichteten geschlossen sind, sind mit einer Frist von einem Monat zum Monatschluß zu kündigen. In diesem Falle werden dem Dienstverpflichteten auf die Dauer von 3 Monaten seine bisherigen Bezüge belassen. Nach Ablauf dieser Frist sind drei Viertel der dem Gefündigten zustehenden klagbaren Bezüge unter Ausschluß einer etwaigen Aufwandsentschädigung zu zahlen, aber nicht mehr als der in § 26 Abs. 2 Satz 1 des Reichsbeamtengesetzes vorgesehene Höchstbetrag des Wartegeldes eines Reichsbeamten. Über den Zeitpunkt hinaus, bis zu dem die Bezüge zu zahlen gewesen wären, wenn die Kündigung nach den bisher geltenden Vorschriften und unter Beachtung des § 5 Abs. 6 erfolgt wäre, werden Zahlungen nach Satz 2 und 3 nicht geleistet; § 2 Abs. 2 gilt entsprechend. Übergangsgelder und Absfindungen werden bis zur Erreichung ihres Betrags nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 gewährt. Auf die Bezüge gemäß Satz 3 bis 5 wird ein Arbeitseinkommen aus Dienst-, Werk- oder Geschäftsbesorgungsverträgen angerechnet. Der Empfänger ist verpflichtet, herartiges Einkommen der zuständigen Stelle anzugeben; bei Verstößen gegen diese Pflicht können die ihm zustehenden Bezüge gemindert oder entzogen werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Dienstverpflichtete, die im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben, oder deren Väter oder Söhne im Weltkrieg gefallen sind. Bei wirtschaftlichen Unternehmen (Betrieben), die nach Abs. 1 zur Kündigung verpflichtet sind, können, wenn zwingende Gründe vorliegen, weitere Ausnahmen zugelassen werden. Die Ausnahmebewilligung bedarf bei Unternehmen (Betrieben), an denen das Reich beteiligt ist, der Zustimmung des Reichsministers des Innern und des zuständigen Sachministers, im übrigen der Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden.

§ 4

Dienstverpflichtete, die nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten, können durch einseitige Erklärung des Dienstberechtigten fristlos entlassen werden. In diesem Falle findet § 3 Abs. 1 Satz 2 bis 7 — unbeschadet des Artikels II des Gesetzes über Betriebs-

vertretungen und über wirtschaftliche Vereinigungen vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 161) — sinngemäße Anwendung.

§ 5

(1) Die Kündigung gemäß §§ 2 bis 4 ist durch den Dienstberechtigten und, wenn eine Verpflichtung zu Dienstleistungen nicht mehr besteht, durch den zur Leistung von Versorgungsbezügen Verpflichteten auszusprechen; sie muß dem Empfänger spätestens am 30. September 1933 zugestellt werden.

(2) Soweit es zur Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung erforderlich ist, kann von den Verfassungen des Reichs und der Länder abgewichen werden.

(3) Übermäßig hohe Absfindungen, Übergangsgelder und Versorgungsbezüge können auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt und zeitlich beschränkt werden.

(4) Versicherungsverträge, die zugunsten von Dienstverpflichteten der in den §§ 1 bis 4 und § 6 bezeichneten Art abgeschlossen sind, können durch einseitige Erklärung des Dienstverpflichteten gegenüber dem Versicherer in prämiensfreie umgewandelt werden.

(5) Streitigkeiten über die Zulässigkeit der Entlassung oder Kündigung und über die zu gewährenden Bezüge entscheiden unter Ausschluß der Nachprüfung durch Gerichte die obersten Reichs- oder Landesbehörden, die diese Befugnis auf andere Stellen übertragen können. Bereits ergangene Urteile oder abgeschlossene Vergleiche stehen, soweit sie noch nicht erfüllt sind, der Durchführung dieser Verordnung nicht entgegen. Dies gilt auch für Dienstverpflichtete der Reichsbank und der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, soweit diese beiden von der Befugnis des § 1 Abs. 2 Gebrauch gemacht haben.

(6) Die die Kündigung von langjährig beschäftigten Dienstverpflichteten, von Mitgliedern von Betriebsvertretungen und von Schwerbeschädigten erschwerenden gesetzlichen Vorschriften und vertraglichen Bestimmungen finden auf Kündigungen gemäß §§ 2 bis 4 keine Anwendung.

(7) Entlassungen und Kündigungen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgesprochen worden sind, behalten ihre Rechtswirksamkeit. Für sie gelten die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 entsprechend, wenn die Entlassung oder Kündigung auf einen der in §§ 2 bis 4 bezeichneten Gründe hätte gestützt werden können.

§ 6

(1) Zur Vereinfachung der Verwaltung oder Betriebsführung kann Dienstverpflichteten auch dann gekündigt werden, wenn die Kündigung vertragsmäßig dauernd oder für mehr als ein Jahr abgeschlossen oder an das Vorliegen eines wichtigen Grundes geknüpft war. Die Stelle darf nicht mehr besetzt werden.

(2) Die Kündigung nach Abs. 1 wird nach Ablauf der Frist wirksam, die nach den bisher geltenden

Vorschriften einzuhalten war oder gewesen wäre, wenn die Kündigung nicht ausgeschlossen oder zeitlich bedingt gewesen wäre.

(8) § 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 7

Eine Nachversicherung der im § 1 bezeichneten Dienstverpflichteten nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Sozialversicherung findet nicht statt, wenn laufende Versorgungsbezüge oder Unterstützungen gewährt werden.

§ 8

Die nach § 3 Abs. 1 und § 4 Satz 2 zu zahlenden Bezüge werden in entsprechender Anwendung der §§ 8 bis 11 und § 13 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums festgesetzt.

§ 9

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 11. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 195) findet auch bei der Durchführung dieser Verordnung Anwendung.

Berlin, den 4. Mai 1933.

Der Reichsminister des Innern
Frid

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Bekanntmachung über Mieterschutz.
Vom 27. April 1933.

Auf Grund der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 Zweiter Teil Kapitel IV Artikel VI (Reichsgesetzbl. I S. 699, 709) wird unter Aufhebung der Bekanntmachung über Mieterschutz vom 27. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 166) der Wortlaut des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter unter Berücksichtigung des Gesetzes über Räumungsfristen vom 29. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 147) anderweit neu bekanntgemacht, soweit seit der Bekanntmachung vom 17. Februar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 25) Änderungen eingetreten sind.

Berlin, den 27. April 1933.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter

Anderungen seit der Bekanntmachung vom 17. Februar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 25)

§ 1

Abf. 1
Satz 1: Mietverhältnisse über Gebäude oder Gebäudeteile können vom Vermieter unter den Voraussetzungen gekündigt werden, unter denen nach den §§ 2 bis 4a auf Aufhebung eines Mietverhältnisses geklagt werden kann.

§ 1b

Abf. 3: Für das Kündigungsschreiben ist ein Vorbruck zu verwenden, dessen Inhalt von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats bestimmt wird.

§ 1e

Abf. 2: Bis zum Ablauf zweier Wochen seit der Zustellung der Nachricht kann der Vermieter die Anberaumung eines Termins zur Güteverhandlung über die Aufhebung des Mietverhältnisses (§ 1p) beantragen. Der Antrag kann schon bei der Einreichung des Kündigungsschreibens gestellt werden. Wird der Antrag gestellt, so gilt der Inhalt des Kündigungsschreibens als Güteantrag. Andernfalls verliert die Kündigung ihre Kraft.

§ 1k

Abf. 3
Satz 2: Das gleiche gilt, wenn der Mieter eine Räumungsfrist ohne bestimmte Bezeichnung ihrer Dauer beantragt oder wenn er erklärt hat, den Mietraum nur bei Vorhandensein eines Erfahrungsraums herausgeben zu wollen.

§ 1p

Satz 2: Die Aufhebung ist nur aus den in den §§ 2 bis 4a bezeichneten Gründen zulässig.

§ 4

Abf. 6
Satz 1: Auf Antrag des Mieters kann durch einstweilige Verfügung die Hinterlegung des im Abs. 4 bezeichneten Betrags angeordnet werden, wenn der Mieter einen Erfahrungsraum gemietet hat.

Abf. 7: (weggefallen).

§ 4a (neu)

Gehört das Mietgrundstück dem Vermieter seit mindestens drei Jahren und hat er darin keine selbständige Wohnung inne, so kann er die Aufhebung des Mietverhältnisses über eine Wohnung verlangen, wenn er selbst den Raum zu Wohnzwecken benutzen will. Der Anspruch besteht nicht, wenn der Vermieter bereits in einem anderen ihm gehörigen Hause eine selbständige Wohnung innehat; dem Angehörigen eines fremden Staates steht der Anspruch nur zu, wenn in diesem Staate Deutschen mindestens die gleichen Rechte gewährt werden.